

Friedhofsgebührensatzung

**Für den Werrefriedhof
der Ev.-ref. Kirchengemeinde
Schötmar**

(erlassen gem. §8 der Friedhofssatzung vom .2021)

In der Fassung vom

21

Der Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar hat am 27..2021 gemäß § 8 der Friedhofssatzung vom die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gebührenschuldner.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofs kasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VvVG.NW.) in der jeweils gültigen Fassung.

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Wahlgräber

Nutzungsgebühr

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Totgeburten und Kinder bis zu drei Jahren (Ruhezeit 20 Jahre) | 290,00 € |
| b) | Rasen Wahlgrab (optional mit Beet) (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.500,00 €* |
| c) | Wahlgrab Erwachsene (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.100,00 € |
| d) | Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre) | 890,00 € |
| e) | Familienbaum (zzgl. Stein)(Erwerb für 50 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) | 1.480,00 €* |

2. Rasengräber (einschl. Zuschlag für Rasenpflege)

Nutzungsgebühr

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Rasenreihengrab (Sarg) (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.650,00 €* |
| b) | Reihenrasenurnengrab (Doppelstelle) (Ruhezeit 20 Jahre; Verlängerung einmal möglich) | 379,00 €* |

3. Urnengemeinschaftsgräber (zuzüglich Dienstleistungsanteil)

Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Urnendoppelgrab (gestaltet und gepflegt inkl. 527 € Pflegegebühr, zzgl. Stein) (Ruhezeit 20 Jahre; Verlängerung einmal möglich) | 1.797,00 €* |
|----|---|-------------|

Für Gräber mit * kommen zusätzlich umsatzsteuerpflichtige Kosten hinzu.

Erneuerungsgebühr (incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern und Gräbern mit einmaliger Verlängerung ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt je Grabstelle:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Wahlgräber je Jahr | 55,00 € |
| b) | Rasenwahlgrab je Jahr | 65,00 € |
| c) | Urnenwahlgrab je Jahr | 41,00 € |
| d) | Reihenrasenurnengrab je Jahr | 35,00 €* |
| e) | Urnengemeinschaftsgrab je Jahr
(die Zweitbeschriftung erfolgt nach Aufwand) | 81,35 €* |

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern oder Gräbern mit Zweitbelegungsmöglichkeit die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab als Ausgleichsgebühren zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung jeder weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab, in einem belegtem Wahlgrab oder einem Grab mit Zweitbelegungsmöglichkeit sind für die Jahre der Ruhezeit, die durch das bestehende Nutzungsrecht abgedeckt sind, pro angefangenem Jahr der Mehrfachbelegung 30,00 € zu zahlen.

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle mit jeder zusätzlichen Urne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Erneuerungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

B. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die jetzt in Nutzungsgebühren enthaltene Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (bei Altverträgen) für Wahlgräber 25,00 € pro Jahr und Grabstelle und bei Urnenwahlgräbern ebenfalls 25,00 € pro Jahr und Grabstelle. Soweit sie noch nicht beim Erwerb der Grabstätte bezahlt wurde, wird diese im zweijährigen Rhythmus per Gebührenbescheid angefordert und ist innerhalb 30 Tagen zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungszeit, ist gleichzeitig die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu zahlen.

C. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle (Funekefriedhof)
(Bei a, b, c und d einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Kapelle) | 315,00 € |
| b) | Benutzung der kath. Kirche St. Killian bei Bestattungen auf dem Werrefriedhof | 315,00 € |
| c) | Benutzung der Aufbahrungsräume bis zu 5 Tagen | 130,00 € |
| d) | Benutzung des Gemeinderaumes (max. 20 Personen) | 205,00 € |

e)	Grab bereiten, zufüllen, aufhügeln und Blumen etc. entsorgen	
-	Erwachsene im Wahlgrab	1.000,00 €
-	Erwachsene im Reihengrab	736,00 €
-	für Kinder ab einem Jahr und Jugendliche bis 18 Jahre	290,00 €
-	für Urnen	180,00 €

2. Zusätzliche Gebühren

a)	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag (nur wenn nicht in 1c enthalten)	25,00 €
b)	Zeitzuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Samstagvormittag)	
-	Trauerfeiern in der Kapelle	210,00 €
-	Urnenbeisetzungen	160,00 €
-	Erdbestattungen	330,00 €

3. Gebühren für Umbettungen

a)	Aushebung einer Leiche bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
b)	Aushebung einer Leiche über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
c)	Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
d)	Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
e)	Ausbettung einer Urne	437,00 €
f)	Wiederbeisetzung einer Urne	293,00 €

4. Bearbeitungsgebühren

1.	Genehmigungen von baulichen Einrichtungen	66,00 €
2.	Zweitausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,50 €
3.	Umschreibungen von Grabstätten	40,00 €
4.	Erstellung einer Arbeitserlaubnis für auf dem Friedhof tätige Betriebe	20,00 €
5.	Gebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	49,00 €
6.	Mahngebühr (plus Porto und ggf. Vollstreckungskosten)	5,00 €
7.	Sonstige Bearbeitungsgebühr	5,00 €
8.	Umwandlung eines Wahlgrabs in ein Rasengrab (je Jahr)	100,00 €
9.	Gärtnerische Mehrarbeit (je Stunde) zzgl. Maschinenkosten	43,50 €

§ 4

Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z.Zt. unter www.Friedhoefe-Schoetmar.de)
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Friedhofsamt der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstraße 33, aus.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der Ev.- ref. Kirchengemeinde Schötmar außer Kraft.

32108 Bad Salzuflen, den 2021

Der Kirchenvorstand

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Schötmar

Kirchenältester

Vorsitzender

Kirchenältester

